

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen, die nicht im Gemeindearchiv erstellt werden, werden Gebühren entsprechend den gewerblichen Preisen erhoben, zu denen ein Drittel für den Verwaltungsaufwand des Archivs addiert wird.

- (4) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben
1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren,
 2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren und Auslagen nach § 2 werden nicht erhoben bei

1. Benutzung aus amtlichen Interessen oder für nachweisbar ausschließlich wissenschaftliche, publizistische, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke;
2. Benutzung in Amts- und Rechtshilfesachen;
3. Benutzung für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. einfacher Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.

(2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Gemeinde Memmelsdorf

Memmelsdorf, 28.01. 2016
Gemeinde Memmelsdorf
gez.
Gerd Schneider
Erster Bürgermeister